

RS OGH 2003/1/28 1Ob309/02a, 2Ob214/18m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.2003

Norm

JN §55 Abs1 Z2

JN §55 Abs5

ZPO §11 Z1 B

Rechtssatz

Mehrere "eingeantwortete" Erben als Beklagte, die aufgrund einer Erbschaftsklage in Anspruch genommen werden, bilden eine materielle Streitgenossenschaft, sofern - außer dem Berufungsgrund - gegen einen der Erben nicht noch weitere Tatsachen geltend gemacht wurden, die sich (nur) auf den Bestand der gegen ihn erhobenen Quotenforderung beziehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 309/02a
Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 309/02a
- 2 Ob 214/18m
Entscheidungstext OGH 28.03.2019 2 Ob 214/18m
nur: Mehrere eingeantwortete Erben als Beklagte, die aufgrund einer Erbschaftsklage in Anspruch genommen werden, bilden eine materielle Streitgenossenschaft. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117342

Im RIS seit

27.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>